

Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für den Studiengang Kunstpädagogik im Fachbereich Kunst vom 09.07.1998

In der Fassung der Änderungssatzung vom 02.10.2017

nichtamtliche Lesefassung

Ausgefertigt auf Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik vom 9.7.1998 als Satzung beschlossen, die vom Kultusministerium gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S.300) mit Erlaß vom 20.10.1999 genehmigt worden ist. Sie enthält die erste Änderungssatzung vom 02.02.2005, die im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 1, vom 04.02.2005 veröffentlicht wurde, die zweite Änderungssatzung vom 08.07.2015, die im Amtsblatt der Hochschule, 14. Jg. Nr. 3 vom 15.09.2015 veröffentlicht wurde sowie die dritte Änderungssatzung vom 02.10.2017, die im Amtsblatt der Hochschule, 16. Jg. Nr. 4 vom 13.11.2017 veröffentlicht wurde.

Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen.

Der Name der „Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ wird im Folgenden mit „Burg“ abgekürzt.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 8 Umfang der Diplomvorprüfung
- § 9 Prüfungsarten
- § 10 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 15 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 16 Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 17 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung gemäß §§ 4 (Abs. 1 Satz 2), 8, 9
- Anlage 2 Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung gemäß §§ 4, 9, 15

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Studierende die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fachübergreifend künstlerisch, kunstpädagogisch und wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die künstlerisch-gestalterischen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine wissenschaftliche Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Diplomgrad

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle den akademischen Grad Diplom-Kunstpädagogin bzw. Diplom-Kunstpädagoge und stellt darüber eine Urkunde aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Fachexkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

In das Grundstudium ist ein vierwöchiges Orientierungspraktikum, in das Hauptstudium ein vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum eingeordnet.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt maximal 190 Semesterwochenstunden. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die

Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vertiefung von Teilgebieten und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch anderer Studiengänge stehen.

(4) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Fächergruppe Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaften sind durch die Studierenden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu belegen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst die Fachprüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung, die Fachprüfungen des Hauptstudiums und die Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Frist für das Ablegen der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, für das Ablegen der Diplomprüfung um mehr als vier Semester oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Meldung zu den Fachprüfungen und der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind bei Prüfungsausschuss entsprechend der Terminvorgabe einzureichen.

(4) Die Prüfungen können auch jeweils vor Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Hochschule gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, einem Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zusammen. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind jeweils durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer zu übernehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Fachgebietes Kunstpädagogik vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitglieds zwei Jahre. Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und dieser Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, darf zu Prüfern nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsfach selbstständig lehrt und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 Satz 3 Lehrenden prüfungsbefugt ohne besondere Bestellung. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Die Studierenden können für die Prüfungen jeweils den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zuständig für die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er überprüft auf Antrag des Studierenden die Gleichwertigkeit.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der „Burg“ Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der „Burg“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächergruppen:

Gruppe I	Pflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen
Gruppe II	Pflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik
Gruppe III	Wahlpflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen

Für die einzelnen Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung der **Anlage 1** zu erbringen.

(3) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Teamarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

§ 9

Prüfungsarten

(1) Die Fachprüfungen im Grund- und Hauptstudium können in den Prüfungsarten „Präsentation mit Kolloquium“, „Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten“, „Mündliche Prüfungen“ erfolgen.

(2) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ stellt sich der Prüfling mit seinen gestalterischen Studienleistungen in Ausstellungsform zur Prüfung. Die Prüfenden können verlangen, dass ihnen Studienleistungen vor der Prüfung zur Ansicht eingereicht werden. Mit der Präsentation zeigt und erläutert der Prüfling die Lösungen einer oder mehrerer Projektaufgaben, die er in einer vereinbarten Frist bearbeitet hat. Der erläuternde Vortrag innerhalb der Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Im Zusammenhang mit der Präsentation findet in der Regel ein auf die Aufgabe bezogenes Fachgespräch (Kolloquium) zwischen den Prüfenden oder der Prüfungskommission und dem Prüfling statt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Prüflinge die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeitet haben und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörer bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung zum Prüfungsergebnis.

(3) Bei der Prüfungsform „Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln und Methoden des Fachs erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die genauen Termine für die Anfertigung von Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

(4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hört der Prüfende die zweiten Prüfenden oder Beisitzenden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung zur Diplomvorprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer anerkannten Zugangsberechtigung (gemäß § 34 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Studiengang Kunstpädagogik an der „Burg“ eingeschrieben ist,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots, insbesondere die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,

3. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen der Fächergruppen im künstlerisch-gestalterischen Bereich und der Fach- und Bezugswissenschaften erfolgt beim Prüfungsausschuss zu den durch diesen vorgegebenen Terminen. Die Bestimmungen zur Durchführung der Prüfungen in der Fächergruppe Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben hiervon unberührt.

(3) Über die Zulassung ist abzulehnen, wenn die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Diplomvorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 12

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem Prüfling wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels wahrscheinlich ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung für die zweite Wiederholung kann nur für den nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn der Prüfling nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche, zeichnerische oder andere gestalterische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich (spätestens nach vier Wochen) ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in gegebenenfalls welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächergruppen:

Gruppe I	Pflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen
Gruppe II	Pflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik
Gruppe III	Wahlpflichtfächer praktische Grundlagen, fachspezifische Grundlagen
Gruppe IV	Wahlpflichtfächer Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

(4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 11 entsprechend.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 17

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. ein vierwöchiges Praktikum in einem kunst- oder kulturpädagogischen Arbeitsfeld während des Hauptstudiums absolviert hat und
3. alle Fachprüfungen des Hauptstudiums erfolgreich bestanden hat.

(2) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, dem Prüfling den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig problemorientiert und fachübergreifend künstlerisch, wissenschaftlich und pädagogisch zu arbeiten. Die Aufgabenstellung sollte aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen hervorgehen und muss innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeitet werden.

(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem darauf bezogenen theoretischen Teil oder ausnahmsweise aus einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Fachgebiet.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre des Studiengangs tätigen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der „Burg“ durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn

1. der Prüfling zur Diplomprüfung zugelassen ist,
2. die geforderten Fachprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel neun Monate über einen geschlossenen Zeitraum des neunten und zehnten Semesters. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß mit den geforderten Belegen beim ersten Prüfer (ersten Gutachter) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird im praktischen Teil, im theoretischen Teil, im Prüfungsteil Präsentation und Kolloquium sowie im Gesamtprädikat bewertet. Praktischer und theoretischer Teil der Diplomarbeit sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der

Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der praktische und theoretische Teil der Diplomarbeit sind von den Prüfenden anhand eines schriftlichen Gutachtens zu beurteilen und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfender zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4) oder besser sind.

(3) Bei positiven Gutachten zu beiden Teilen der Diplomarbeit legt der Prüfungsausschuss den Termin für die Präsentation mit Kolloquium (Verteidigung der Diplomarbeit) fest. § 11 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungskommission für Präsentation und Kolloquium. Der Prüfungskommission müssen die Prüfer der Teile der Diplomarbeit angehören. Den Vorsitz kann der Prüfungsausschuss dem Rektor, den Prorektoren oder anderen Senatsmitgliedern übertragen. Die Prüfungskommission bewertet Präsentation und Kolloquium und ermittelt das Gesamtprädikat der Diplomarbeit. Für die Ermittlung des Gesamtprädikats sind der praktische Teil dreifach, der theoretische Teil zweifach und Präsentation, Vortrag und Verteidigung (Kolloquium) einfach zu rechnen. Bei veränderter Schwerpunktsetzung zwischen theoretischem und praktischem Teil ist analog zu verfahren.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit und der Fachnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt.

die Note für die Diplomarbeit	dreifach,
die Note aus den Fachprüfungen	einfach.

§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 und keine Einzelnote schlechter als 3,0 ist.

§ 21

Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor, dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Anlage 1